

**FACHPRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG  
LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ  
AN DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

vom 08. Oktober 1998, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Landschaftsökologie und Naturschutz vom 22. Juni 2000 sowie durch die zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Landschaftsökologie und Naturschutz vom 16. Mai 2001

*INHALTSVERZEICHNIS*

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1      Regelungsgegenstand
- § 2      Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2a     Vorpraxis
- § 3      Berufspraktische Tätigkeit
- § 4      Aufbau der Prüfungen
- § 5      Prüfungsvorleistungen
- § 6      Bestehen der Prüfung
- § 7      Bildung der Fachnoten
- § 8      Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9      Arten der Prüfungsleistungen
- § 10     Mündliche Prüfungen
- § 11     Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12     Prüfungstermine
- § 13     Zulassung zur Prüfung
- § 14     Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15     Überschreitung der Meldefristen
- § 16     Freiversuch
- § 17     Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 18     Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19     Ungültigkeit der Prüfung
- § 20     Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21     Verfahren bei belastender Entscheidungen
- § 22     Prüfungsausschuss
- § 23     Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24     Zentrales Prüfungsamt
- § 25     Prüfer und Beisitzer

**Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung**

- § 26     Zweck der Diplomvorprüfung
- § 27     Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung
- § 28     Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 29     Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

### **Dritter Abschnitt: Diplomprüfung**

- § 30 Zweck der Diplomprüfung
- § 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 32 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 33 Diplomarbeit
- § 34 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 35 Verteidigung der Diplomarbeit
- § 36 Zusatzfächer
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Diplomgrad
- § 39 Diplomurkunde

### **Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 40 Übergangsregelungen
- § 41 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 26 bis 29 die Diplomvorprüfung und in den §§ 30 bis 39 die Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 25) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 9 Semester. Die Zeit der berufspraktischen Tätigkeit ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Fachprüfungen. Das Hauptstudium kann erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 179 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium 100 Semesterwochenstunden
2. auf das Hauptstudium 79 Semesterwochenstunden.

(4) Im Hauptstudium werden neben den für alle Studenten obligatorischen Lehrveranstaltungen ein Hauptfach mit 35 Semesterwochenstunden und ein Nebenfach mit 15 SWS studiert.

### **§ 2a Vorpraxis**

Es ist eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit in Natur- und Umweltschutz oder Land- und Forstwirtschaft oder Landschaftsgärtnerei in einer einschlägigen Institution in der vorlesungsfreien Zeit - spätestens bis zur Diplomvorprüfung abzuleisten, mindestens die Hälfte der Zeit davon vor Studienbeginn. Das nähere regelt die Studienordnung in § 3.

### **§ 3 Berufspraktische Tätigkeit**

(1) Während des Studiums ist eine in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit in einer nichtuniversitären Einrichtung zu absolvieren.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit dauert insgesamt 4 Wochen und soll während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums absolviert werden. Das Berufspraktikum kann

in zwei Teilpraktika geteilt werden, die an zwei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden können. Die Dauer des Einzelpraktikums soll zwei Wochen nicht unterschreiten.

(3) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen der berufspraktischen Tätigkeit erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(4) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch unbenotete Bescheinigungen der Praktikumsstelle nachzuweisen.

(5) Auf Antrag des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

#### **§ 4**

#### **Aufbau der Prüfungen**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die zu verteidigen ist.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(3) Die Diplomvorprüfung findet überwiegend als Blockprüfung statt, sie wird durch eine vorgezogene Fachprüfung entlastet (§ 28 Abs. 1). Die Diplomprüfung findet als Blockprüfung statt.

#### **§ 5**

#### **Prüfungsvorleistungen**

(1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 27 und 31 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden. § 11 Abs. 2 gilt nicht.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

#### **§ 6**

#### **Bestehen der Prüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, daß gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 7**

### **Bildung der Fachnoten**

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

## **§ 9**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 10) und als Klausuren (§ 11) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur jeweiligen Blockprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 10**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Der Kandidat kann eingegrenzte Themen als Vertiefungsgebiete benennen.

(3) Will der Kandidat in einem Vertiefungsgebiet geprüft werden, so hat er bei der Meldung zur Prüfung (§ 13 Abs. 4) mindestens zwei Vertiefungsgebiete anzugeben. Diese können binnen 2 Wochen mangels geeigneter Prüfer oder mangels sachlicher Eignung vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden. Nach Mitteilung der Namen der Prüfer kann der Kandidat die Benennung eines Vertiefungsgebietes bis spätestens am dritten Werktag schriftlich widerrufen; der Widerruf ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ein neues Vertiefungsgebiet kann in diesem Falle nicht benannt werden. Werden benannte Vertiefungsgebiete nicht zurückgewiesen und Benennungen nicht widerrufen, so ist der Kandidat in etwa der Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungszeit in einem der Vertiefungsgebiete zu prüfen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(5) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(7) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 11**

### **Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Kandidaten eines Prüfungstermins können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **§ 12**

### **Prüfungstermine**

(1) Die vorgezogene Fachprüfung Landschaftsökonomie (§ 28 Abs. 1) der Diplomvorprüfung wird nach Beendigung der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters abgelegt. Die Blockprüfung der Diplomvorprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters, die Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen rechtzeitig erbracht werden und Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in Abs. 1 genannten Terminen stattfinden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit anzubieten. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Den Prüfungszeitraum von acht Wochen bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben; eine gesonderte Einladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(4) Der Student wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach dieser Fachprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt dem Studenten bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen der §§ 15 Abs. 1-3, 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

### **§ 13**

#### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d.h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat (§ 5 StudO),
4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, d.h. die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 27 Abs. 1 und 31 Abs. 1),
5. die in § 3 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit absolviert hat und nachweist und
6. gegebenenfalls an der Studienberatung teilgenommen hat, zu der ihn das Zentrale Prüfungsamt wegen Versäumnis einer in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Meldefrist gemäß § 15 Abs. 1 geladen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Student in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Student muss die Zulassung zu jeder vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Student gilt als zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur jeweiligen Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine entsprechende Prüfung im Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(6) Der Student gilt als zur Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung (Blockprüfung beziehungsweise Diplomarbeit) gemeldet hat.

(7) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

## **§ 15 Überschreitung der Meldefristen**

(1) Meldet der Student sich nicht binnen der Meldefrist (§13 Abs. 4 Satz 2) des 4. Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des 4. Hauptstudium-Fachsemesters zur Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Meldet der Student sich nicht binnen der Meldefrist (§ 13 Abs. 4 Satz 2) des 5. Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des 6. Hauptstudium-Fachsemesters zur Diplomprüfung oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erlässt eine Satzung, die die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Landeshochschul-

gesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

## **§ 16 Freiversuch**

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

## **§ 17 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit**

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder

2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens "befriedigend" (§ 7 Abs 1) bestan-

den hat, wobei nicht mehr als jeweils zwei Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wiederholt werden können, oder

3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 33 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine desjenigen Semesters zu wiederholen, das auf den Abschluss der letzten Fachprüfung oder den Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit folgt. Eine nach Abs.2 zulässige zweite Wiederholung einer Fachprüfung darf nicht früher als im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens 6 Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(5) Meldet sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 4 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 18**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung der Prüfer oder der aufsichtführenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 19 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

„Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen.“

## **§ 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen**

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§ 22 Prüfungsausschuss**

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. Er darf nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

## **§ 23**

### **Verfahren im Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsit-

zende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

## **§ 24 Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 12 Abs. 4,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 3 Abs.5 sowie Mitteilung der Entscheidung des Prüfungsausschusses
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit,
8. Entgegennahme der Anträge auf Prüfung in einem Vertiefungsgebiet und von Rücktrittserklärungen gemäß § 10 Abs. 3,
9. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 36,
10. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 15 Abs. 1,
11. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 6,
12. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 17 Abs. 2,
13. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
14. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
15. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
16. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
17. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 3 Satz 6,
18. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
19. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
20. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
21. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
22. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
23. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

## **§ 25 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

## **Zweiter Abschnitt Diplomvorprüfung**

### **§ 26 Zweck der Diplomvorprüfung**

Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen des Faches Landschaftsökologie und Naturschutz, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

### **§ 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung**

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

- a) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" bewertete 120minütige Klausur im Fach Physische Geographie (Geomorphologie, Bodengeographie, Klimatologie, Hydrogeographie),
- b) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" bewertete 20 bis 30minütige mündliche Prüfung oder 90minütige Klausur im Fach Botanik,
- c) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" bewertete 20 bis 30minütige mündliche Prüfung oder 90minütige Klausur im Fach Zoologie,
- d) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" bewertete 30minütige mündliche Prüfung oder 90minütige Klausur im Fach Anorganische Chemie,
- e) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" bewertete 30minütige mündliche Prüfung oder 90minütige Klausur im Fach Organische Chemie,
- f) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" bewertete 90minütige Klausur im Fach Mathematik für Landschaftsökologen,
- g) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" bewertete 90minütige Klausur im Fach Öffentliches Recht - Einführung in das Verwaltungsrecht.
- h) Nachweis einer dreimonatigen praktischen Tätigkeit (Vorpraxis).

(2) Die Klausuren können in mehrere Abschnitte zu mindestens 30 Minuten geteilt werden.

(3) Die Art der verlangten Leistung wird jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## **§ 28**

### **Art und Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus 4 Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Physische Geographie/Geoökologie,
2. Biologie,
3. Landschaftsökonomie
4. Ökologie und Vegetationskunde.

Die Fachprüfung Landschaftsökonomie wird als vorgezogene Fachprüfung abgelegt (§ 12 Abs. 1).

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach Physische Geographie/Geoökologie eine 20 - 30minütige mündliche Prüfung,
2. im Prüfungsfach Biologie eine 20 - 30minütige mündliche Prüfung,
3. im Prüfungsfach Landschaftsökonomie eine 90minütige Klausur,
4. im Prüfungsfach Ökologie und Vegetationskunde eine 20 - 30minütige mündliche Prüfung.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Physische Geographie/Geoökologie

- a) Methodische Grundlagen der Allgemeinen Physischen Geographie und Geoökologie, Begriffe, Erkenntnisentwicklung und wissenschaftliche Ansätze, landschaftliche Strukturen und Prozesse.
- b) Geomorphologie: Verwitterungsprozesse, Morphographie, Reliefgenese und Dynamik unter besonderer Berücksichtigung fluvialer, glaziärer, periglaziärer und mariner Prozesse.
- c) Klima- und Hydrogeographie: Klimafaktoren und hydrometeorologische Elemente, zeitliche und räumliche Variabilität, Wasserkreislauf und Wasserhaushalt, ober- und unterirdischer Abfluß, anthropogene Einflussnahme.
- d) Bodengeographie: Genese und Eigenschaften von Ausgangsmaterialien der Bodenbildung in Mitteleuropa, Bodenbildungsprozesse, diagnostische Merkmale mitteleuropäischer Bodentypen und Horizontbezeichnungen.
- e) Geoökologie: Verhältnis von Naturraum und Landschaft, Vertikal- und Horizontalstrukturen, Bestandteile, Funktionsweisen und Modellbildung von Geoökosystemen, Genese und Dynamik von Landschaften.
- f) Physische Geographie Mitteleuropas: Geologischer Bau und Reliefgestaltung, Klimatische und hydrologische Charakteristika, Kennzeichnung und Genese der Naturräume, anthropogene Beeinflussung und Umweltprobleme.

## 2. Fachprüfung Biologie

- a) Allgemeine Botanik: Zytologie, Organisationsstufen der Pflanzen, Thallusformen, Bau der Laub- und Lebermoose, Gewebdifferenzierung und Anatomie des Cormus in Wurzel, Spross und Blatt, Metamorphosen als ökologische Anpassungen, vegetative Vermehrung und generative Fortpflanzung, Generationswechsel, Samenbau, Fruchttypen.
- b) Spezielle Botanik: Morphologie, Systematik und Fortpflanzung der Moose, Farne und Gefäßpflanzen, Fossile Pflanzen und ihr zeitliches Auftreten, Phylogenie, Chorologie, Symbiosen, Bedeutung von Pflanzen für den Menschen.
- c) Pflanzenphysiologie: Struktur, Funktion und chemischer Aufbau von Kohlenhydraten, Lipiden, Proteinen und Nukleinsäuren, Enzymkatalyse und -regulation, Wasserhaushalt der Pflanze, mineralische Ernährung und Ionenaufnahme, Düngung, Photosynthese, Wachstum und Differenzierung, Phytohormone, Photomorphogenese, Blühinduktion.
- d) Allgemeine Zoologie: Bau und Funktion der tierischen Zelle, Entwicklungsprozesse der Tiere (Ontogenie), Morphologie und Anatomie, Grundlagen der Tierökologie einschließlich Faktoreinwirkung und Populationsökologie, Grundlagen der Evolution und Stammesgeschichte.
- e) Spezielle Zoologie: Baupläne der Tiere, Tierstämme und Tierklassen, systematische Zoologie.

## 3. Fachprüfung Landschaftsökonomie

- a) Der ökonomische Denkansatz: Alternativ- bzw. Opportunitätskostendenken, Ökonomie als Umgang mit Knappheit und allgemeine Methode rationaler Entscheidungen.
- b) Techniken ökonomischer Problemformulierung in einfachen graphischen und analytischen Modellen.
- c) Themen der Mikroökonomie: Optimaler Faktoreinsatz, Minimalkostenkombination, Verbundproduktion, Nutzenmaximierung des Haushaltes, Nachfrage- und Angebotsfunktionen, Märkte und Verhandlungen, elementare spieltheoretische Ansätze, Optimalitätskriterien für Allokationen.
- d) Öffentliche Güter: Theorie der Eigentumsrechte (Property Rights), optimale Allokation öffentlicher Güter, Grundzüge der Präferenzermittlung für öffentliche Güter.
- e) Elementare Investitionsrechnung: Zinsmechanismus, Annuitäten und Finanzierung.
- f) Ausgewählte empirische Fragestellungen der Agrar- und Forstökonomie: Datenquellen, Agrarberichterstattung, Produktionsverfahren in der pflanzlichen, tierischen und forstlichen Erzeugung, Grundzüge der Markt- und Strukturpolitik, Stand des Agrar- und Forstsektors in der Industriegesellschaft.

## 4. Fachprüfung Ökologie und Vegetationskunde

- a) Grundlagen der Autoökologie der Tiere und Pflanzen.
- b) Grundlagen der Dem- und Synökologie.
- c) Lebensräume Mitteleuropas und ihre anthropogene Umwandlung: Küsten, Gewässer, Moore, Wälder, Agrarlandschaft.
- d) Vegetation und Standort: Bodenformen, Wasserstufen, Bioindikation, Trophie- und pH-Gliederung.

e) Feldökologische Arbeitsmethoden.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 29**

### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung**

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

## **Dritter Abschnitt Diplomprüfung**

## **§ 30**

### **Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 31**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

- a) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" bewertete 20 bis 30minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Ökosysteme der Erde,
- b) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ bewertete 90minütige Klausur zur Vorlesung Kosten-Nutzen-Analyse,
- c) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ bewertete 20 bis 30minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Natur- und Gewässerschutzrecht,
- d) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren oder Praktika im Hauptfach (§ 32 Abs. 1 und Abs. 2),
- e) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Praktikum im Nebenfach (§ 32 Abs. 1 und Abs. 2),
- f) Leistungsnachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ bewertete 90minütige Klausur zur Vorlesung Umweltethik II.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einem Praktikum wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines mit mindestens "ausreichend" bewerteten Vortrages. Die

Art und der Umfang der verlangten Leistung werden jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Mindestens ein Leistungsnachweis aus Buchst. d und e muss auf einer schriftlichen Arbeit beruhen.

## **§ 32**

### **Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, der Diplomarbeit und der Verteidigung der Diplomarbeit. Folgende Fachprüfungen werden durchgeführt:

1. Eine Fachprüfung in Grundlagen des Naturschutzes gemäß Abs.4 Nr.1
2. Eine Fachprüfung in einem Hauptfach gemäß Abs. 4 Nr.2
3. Eine Fachprüfung in einem Nebenfach gemäß Abs.4 Nr.3

(2) Folgende Fächer können als Haupt- oder Nebenfächer gewählt werden:

1. Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie
2. Vegetationsökologie,
3. Bodenökologie,
4. Gewässerökologie,
5. Tierökologie,
6. Moorökologie
7. Internationaler Naturschutz.

Als Nebenfach kann auch Geologie/Paläontologie oder Umweltethik gewählt werden.

(3) Die Wahl des Haupt- und des Nebenfaches erfolgt bei der Meldung zur Diplomprüfung.

(4) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in den Grundlagen des Naturschutzes eine 20 - 30minütige mündliche Prüfung.
2. im Hauptfach eine 50 - 60minütige mündliche Prüfung.
3. im Nebenfach eine 20 - 30minütige mündliche Prüfung.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen können in den einzelnen Prüfungsfächern jeweils die folgenden Stoffgebiete sein:

1. Fachprüfung Grundlagen des Naturschutzes

- a) Synökologie und Ökosystemtheorie: Vertiefte Kenntnisse der Populations- und Synökologie sowie der Ökosystemtheorie; Biozönotische Charakteristika; Vertiefte Kenntnisse über die Lebensräume Gewässer, Boden, Luft, Naturräume der Erde, Biome, Ökotope; Urbane Ökologie.
- b) Grundlagen des Naturschutzes: Naturschutzfachliche Aspekte des relevanten Rechts; Schutzgebietskategorien; Kriterien der Schutzwürdigkeit von Arten und Lebensräumen; Überblick über die Methoden der Naturschutzforschung; Naturschutz in Verwaltung und Politik.

- c) Raumordnung und Landschaftsplanung: Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzungen; Regional-, Stadt- und Freiraumplanung; Aufgaben und Bedeutung der Bauleitplanung; Rolle von Landeskultur und Umweltschutz; Stellung der Landschaftsplanung im Agrar- und Forstwesen, im besiedelten Bereich und in der Infrastruktur.
- d) Ökonomie des Naturschutzes: Ökonomische und ethische Begründungen des Naturschutzes; Arten, Populationen und Biotop als ökonomische Ressourcen; Analyse von Landnutzungskonflikten mit Wirkungen auf den Naturschutz; Kosten von Naturschutz und Landschaftspflege in Mitteleuropa und weltweit; Nachfrage nach und Zahlungsbereitschaft für Naturschutz; Institutionen und sektorale Politikbereiche mit Wirkungen auf den Naturschutz; elementare ökonomische Theorie natürlicher Ressourcen und Anwendungen in Forstökonomie, Fischerei und bei erschöpflichen Ressourcen; Nachhaltige Entwicklung und Ökologische Ökonomie.
- e) Umweltethik II: Begründungsfragen; ethische Positionen in den Themenbereichen Artenerhalt, Natur- und Umweltschutz und Tierschutz; ethische Argumente in der Naturschutzpolitik; ethische Begründungen nachhaltigen Wirtschaftens; Umweltethik aus der Sicht allgemeinethischer Theorien; Modellierung von Umwelt- und Naturschutzkonflikten.

## 2. Fachprüfung Landschaftsökonomie/Landschaftsnutzung

- a) Umweltökonomie: Theorie der Eigentumsrechte (Property Rights); Coase-Theorem; Internalisierung externer Effekte; Vergleich und Effizienzanalyse von auflagenorientierter Umweltpolitik, Lenkungsabgaben und Zertifikaten; Allokationswirkungen des Haftungsrechts; ökonomische Analyse ausgewählter Sachgebiete der Umweltpolitik, insbesondere Immissionsschutz und Gewässer Reinhaltung; ökologischer Umbau des Steuersystems ("Ökosteuern").
- b) Kosten-Nutzen-Analyse: ergänzende mikroökonomische Grundlagen; dynamische Investitionsrechnung; Investitionskriterien im öffentlichen Sektor; Tarifierungsprobleme; Präferenzermittlung für öffentliche Güter (Contingent Valuation und Travel Cost Method); Bewertung von Zeit, Gesundheit, Ästhetik und anderen intangiblen Größen; Risikowahrnehmung und -bewertung; Ungewissheit; Diskontierung und Zeitpräferenz; Grenzen der monetären Bewertung; Grundfragen intra- und intergenerationeller Verteilungsgerechtigkeit.
- c) Globale Umweltprobleme: Globale Stoffkreisläufe und ihre anthropogene Beeinflussung; anthropogene Wirkung auf das globale Klima; ökonomische und soziale Folgen dieser Wirkungen; Prognosemodelle; Milderungs- und Lösungsansätze; Globaler Wasserhaushalt und seine ökonomischen und sozialen Aspekte; globale anthropogene Gefährdung von Böden und Folgen für die Ernährungswirtschaft; anthropogener Einfluss auf Waldökosysteme insbesondere in den Tropen; Umgang des Menschen mit der Biodiversität; Bevölkerungsprobleme.
- d) Landschaftsnutzung: Naturschutzrelevante Aspekte des Waldbaus; Institutionen im Forst; Grundlagen der Forstökonomie und -politik; naturschutzrelevante Aspekte von Ackerbau und Grünlandwirtschaft; Grundfragen Struktur und historische Entwicklung des Ackerbaus in Mitteleuropa; Ertragsbewertung von Acker- und Grünland; Grundzüge der flächenbezogenen landwirtschaftlichen Tierhaltung und deren Bedeutung für den Naturschutz.

### 3. Fachprüfung Vegetationsökologie

- a) Ökologie: Vertiefte Kenntnisse der Aut-, Dem- und Synökologie, Ökosystemtheorie.
- b) Geobotanik und Paläoökologie: Vegetationsgeschichte, Arealkunde, Florenwandel, nacheiszeitliche Waldentwicklung, Landnutzungsgeschichte und ihre Auswirkungen auf die Vegetation, Methoden der Pollen- und Großrestanalyse.
- c) Vegetation Mitteleuropas: Ökosysteme der Küsten, Gewässer, Moore, Wälder, Gebirge und Agrarlandschaften.
- d) Vegetation der Erde: Florenreiche, Vegetationszonen, Klimadiagramme, Charakterisierung wichtiger Ökosysteme.
- e) Naturraumkunde: Vertiefte Kenntnisse des naturräumlichen Systems, Vegetation und Standort (Bodenformen, Wasserregimetypen, Trophie- und pH-Gliederung, Salzeinfluss, Humusformen), Bioindikation.
- f) Globale Umweltprobleme: Globale biogeochemische Kreisläufe und globales Klima und ihre anthropogene Beeinflussung, Probleme des globalen Wasserhaushaltes, Schutz und Pflege von Ökosystemen (Natürliche Vegetation, Halbkulturformationen, Landnutzungssysteme, Naturschutzmanagement, Anthropogene Abwandlungsreihen).

### 4. Fachprüfung Bodenökologie

- a) Grundlagen der Ökologie, Geschichte der Ökologie, Stoffhaushalt.
- b) Kenntnis bodenkundlicher Grundlagen: Klassifikationssysteme, Kenngrößen des Bodens, europäische und außereuropäische Böden, ihre Eigenschaften und Verbreitung, Kartierverfahren und Interpretation von Karten, Eckdaten des Stoffhaushaltes von Böden und einfache Nachweismethoden, Bodenprofilanalyse im Gelände.
- c) Bodenökologische Zusammenhänge: Faktoren der Bodenbildung, Grundkenntnisse der Bodenbiologie, Bodenzologie und Ökologie der Bodentiere, biotische und abiotische Wechselwirkungen im Boden und besonders im Humusprofil, Böden und Landschaft.
- d) Bodenfunktionen und Bodenschutz: Bodennutzung und Böden als Filter, Puffer und Speicher, Bodenschutz als Aufgabe der Wissenschaft und des Rechts.
- e) Bodendegradation und Bodenzerstörung: Strukturschäden, Deflation, Denudation, Erosion, Bodenkontamination, Versalzung, Krustenbildungen.

### 5. Fachprüfung Gewässerökologie

- a) Geowissenschaftliche Grundlagen: Globaler Wasserkreislauf und Wasserhaushalt als geschlossenes System, regionaler Wasserkreislauf und Wasserhaushalt als offenes System, ingenieurökologische Grundlagen des Gewässerbaus, Gewässer- und Küstenschutzes sowie der Wasserbewirtschaftung.
- b) Grundlagen der Gewässerökologie: Charakteristika der Gewässerökosysteme, Grundlagen der Hydrometrie, Wasser- und Sedimentanalytik, Grundlagen hydrologischer, hydrochemischer und hydrobiologischer Modellierung, Gewässergüteklassifikation von Fließ- und Standgewässern, Strategien des Gewässerschutzes und der Gewässersanierung.
- c) Gewässersysteme: Stand- und Fließgewässer (Süßwasserökologie/Limnologie), Küsten-/Bodden-gewässer (Brackwasserökologie), Marine Ökologie, Basis- und Bal-

lastmineralisierung der Gewässer, Eutrophierungs- und Selbstreinigungsmechanismen.

- d) Management der Wasserressourcen: Allgemeines Verwaltungs- und Wasserrecht, raumordnerische und landschaftsplanerische Vorsorge, Wasserressourcenbilanzierung einschließlich Schutz vor Extremereignissen, Grundsätze der Havariebekämpfung toxischer Wasserinhaltsstoffe, Grundsätze des Küstenzonenmanagements.

## 6. Fachprüfung Tierökologie

- a) Vertiefte Kenntnisse der Aut-, Dem- und Synökologie mit besonderer Berücksichtigung der Tiere.
- b) Grundlagen der Zoogeographie einschließlich quantitativer Ökofaunistik.
- c) Rechtliche und ökologische Grundlagen des Naturschutzes.
- d) Grundkenntnisse über aktuelle Umweltprobleme einschließlich Schadstoffkreisläufe.
- e) Vertiefte Kenntnisse über Erfassungsmethoden und ökofaunistische Bewertung von Tierbeständen.
- f) Grundkenntnisse angewandter Tierökologie, insbesondere Parasitologie, Schädlingsbekämpfung, Bioindikation, Bodenzöologie und Limnologie.

## 7. Fachprüfung Moorökologie

- a) Moore der Erde: Regionale Verbreitung und Beziehung zu klimatischen u.a. Bedingungen, Moorklassifikationsverfahren und Moortypologien.
- b) Moorstandorte: Moorhydrologie einschließlich hydrologischer Strukturelemente, Einzugsgebiete, Wasserbilanz und hydrologischer Selbstregulation, Stoffhaushalt wachsender und entwässerter Moorstandorte, Stoffumsetzungen, Bilanzierung klimarelevanter Spurengase, Ein- und Austräge, Akkumulationsraten.
- c) Kennzeichnung und Typisierung von Moorlandschaften: Ökologisch-phytozoenologische und hydrologisch-entwicklungsgeschichtliche Moortypen, chorische Naturraumtypen, pflanzengeographische Aspekte der mitteleuropäischen Moorlandschaft, Genese und Aufbau der Moore in der Landschaft, spätglaziale und holozäne Vegetationsgeschichte, Paläoökologie.
- d) Moornutzung: Produktions-, Träger-, Regulations- und Informationsfunktion von Mooren, Geschichte, Techniken und weitere Aspekte der Rohstoff (Torfgewinnung, Land- und Forstwirtschaft auf Mooren, sonstige Nutzungsformen, Moore in der menschlichen Kultur, Naturschutz in Mooren einschließlich Revitalisierung, Nachhaltigkeit der Nutzung).
- e) Moore in der Landschaft: Funktion der Moore bei der regionalen Wasserregulierung sowie der atmosphärischen Spurengasbilanz.

## 8. Fachprüfung Internationaler Naturschutz

- a) Charakteristika der Großökosysteme; Wälder, Küsten, Steppen, Savannen, Wüsten, Gebirge, Tundra, Taiga, Polarregionen, Interaktionen Klima/Ökosysteme, Stoffkreisläufe.
- b) Biodiversität: Funktionale Rolle von Biodiversität in Ökosystemen, Pflanzen- und Tiergeographie, Biodiversitätszentren, materielle und kulturelle Inwertsetzung.

- c) Globale Umweltprobleme: Anthropogene Einwirkungen auf Klima, Desertifikation und Biodiversität mit ihren sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen, Prognosemodelle und Lösungsansätze.
- d) Rechtsgrundlagen und internationale Konventionen: Nationale und internationale Rechtsinstrumente, Konventionen zum Arten- und Naturschutz, Biodiversitätskonvention, Naturschutzrelevanz von Handelsabkommen.
- e) Entwicklungspolitische Rahmenbedingungen: Bevölkerungswachstum, Schuldenkrise der Entwicklungsländer, Armut, Gesundheit, Nord-Süd- Gefälle, Handlungsfelder der Entwicklungszusammenarbeit im Naturschutz.
- f) Internationale Finanzierungsinstrumente: Schuldentausch, Umweltfonds, Global Environment Facility, Entwicklungsbanken.
- g) Akteure im internationalen Naturschutz: Staatliche und nichtstaatliche Organisationen, multilaterale Institutionen, informelle Gruppen.
- h) Nutzung von Landschaft und biologischen Ressourcen: Nachhaltige Nutzung, autochthone Nutzungsformen, alternative Nutzung, Ökotourismus, Partizipationsverfahren, intellektuelle Besitzrechte, Nutzungskonflikte (Analyse, Bewertung, Lösung).
- i) Artenschutz: Biologie bedrohter Arten, Gefährdungsursachen, Gefährdungskategorien, ex-situ- und in-situ-Schutz, Wildtiermanagement.
- j) Flächenschutz: Bewertungsverfahren, Schutzgebietskonzepte und Managementkategorien, Entwicklung von Pufferzonen, Kompensationen.

#### 9. Nebenfach Geologie/Paläontologie

- a) Kenntnisse der Allgemeinen Geologie, insbesondere exogener Dynamik und Gesteinskunde.
- b) Grundlegende Kenntnisse in der Regionalen Geologie, der Quartärgeologie und der Hydrogeologie.
- c) Grundkenntnisse in der endogenen Dynamik, Sedimentologie und Paläontologie.

#### 10. Nebenfach Umweltethik

- a) Theoretische Umweltethik: Allgemeine Grundlagen und Begründungsfragen.
- b) Wissenschaftshistorie und Wissenschaftstheorie der Ökologie.
- c) Naturphilosophie, philosophische Anthropologie.
- d) Praktische Umweltethik auf den Gebieten Artenerhalt ("Conservation Biology"), Natur- und Umweltschutz, Tierschutz, Naturschutzpolitik, -recht und -pädagogik.

(6) Von den in Abs. 5 genannten Stoffgebieten werden jeweils diejenigen geprüft, auf die sich die obligatorischen Lehrveranstaltungen und die vom Studenten belegten wahl-obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung beziehen.

### **§ 33 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen

nen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit ist im Hauptfach anzufertigen. Sie kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema soll spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 34**

### **Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 33 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung mitzuteilen.

(4) Für die Diplomarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei erhält die Note für die schriftliche Arbeit die doppelte Wichtung, die Note für die Verteidigung die einfache Wichtung. Ein Drittel der Summe der so gewichteten Note ist die Gesamtnote für die Diplomarbeit.

### **§ 35**

#### **Verteidigung der Diplomarbeit**

(1) Die Verteidigung der Diplomarbeit findet innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit statt.

(2) Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird von den Prüfern nach § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie einem oder zwei Prüfern gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission).

(4) Die Verteidigung der Diplomarbeit besteht aus einem grundsätzlich 15 -20minütigen Vortrag zu wesentlichen Inhalten der Arbeit und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Dauer der Verteidigung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(5) In die Bewertung der Verteidigung gehen der Vortrag und die Diskussion zu gleichen Teilen ein.

(6) Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" bewertet, führt dies zu einer insgesamt "nicht ausreichenden" Bewertung der Diplomarbeit. Die Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

### **§ 36**

#### **Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Prüfungsfächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jeder Kandidat kann sich höch-

stens in zwei Zusatzfächern prüfen lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 13 Abs. 6) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

### **§ 37**

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich wie folgt:

- Gesamtnote der Diplomarbeit	x 3	(dreifache Wichtung),
- Note Grundlagen des Naturschutzes	x 1	(einfache Wichtung)
- Note Hauptfach	x 2	(zweifache Wichtung),
- Note Nebenfach	x 1	(einfache Wichtung),

-----  
Summe : 7 = Gesamtnote.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 36) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 38**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des "Diplom-Landschaftsökologen" beziehungsweise der "Diplom-Landschaftsökologin" verliehen.

### **§ 39**

#### **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Fachbereichssprecher und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder des Fachbereichs versehen.

## **Vierter Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 40 Übergangsregelungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für Studenten, die für das Wintersemester 1998/99 für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz eingeschrieben wurden oder im Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium eintreten.

(2) Für andere nicht unter Abs.1 fallende Studenten des Studiengangs findet diese Fachprüfungsordnung ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Student dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Für andere nicht unter Abs.1 fallende Studenten finden die Vorschriften dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

### **§ 41 Inkrafttreten**

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

*Diese ab 17. Juli 2001 geltende Fassung berücksichtigt*

1. *die Fachprüfungsordnung Landschaftsökologie und Naturschutz vom 08. Oktober 1998 (MittBl KM M-V 1998 S. 873)*
2. *die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Landschaftsökologie und Naturschutz vom 22. Juni 2000 (MittBl KM M-V vom 16. August 2000, S.395)*
3. *die Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Landschaftsökologie und Naturschutz vom 16. Mai 2001 (MittBl KM M-V vom 16. Juli 2001, S. 345)*

*Sie findet Anwendung*

1. *auf alle Studenten, die seit dem 17.Juli 2001 immatrikuliert wurden.*
2. *ferner auf alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz immatrikuliert wurden, wenn sie dies beantragen.*
3. *ferner für alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden, soweit dies keine Schlechterstellung bedeutet.*